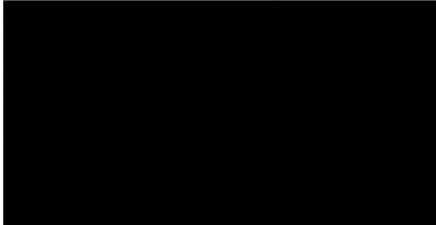




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681
FAX +49 30 18 681

www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Antrag vom 18. Februar 2020
Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2297
Berlin, 16. März 2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) 

mit Schreiben vom 18. Februar 2020 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung des *jüngsten Entwurfs für ein neues Verfassungsschutzgesetz*.

Ihr Antrag wird unter Berufung auf § 3 Nr. 3b und § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG abgelehnt.

Begründung:

Ihr Auskunftsbegehren bezieht sich ein laufendes Gesetzgebungsvorhaben.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 3b IFG dann nicht, „...wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,“. Dies ist nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2012 (20 F 10.11) unter anderem der Fall, wenn die Willensbildung der Bundesregierung bezüglich der Willensbildung im Kabinetts, als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressor-

tentscheidungen, die sich in ressortinternen und ressortübergreifenden Abstimmungsprozessen vollzieht, durch den Informationszugang beeinträchtigt werden kann.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang ebenfalls nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Vorliegend bezieht sich Ihre Anfrage auf vertrauliche interne Abstimmungen in einem laufenden Verfahren innerhalb des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bzw. zwischen verschiedenen beteiligten Ressorts im Rahmen eines Gesetzesentwurfes. § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG verfolgt den Schutz interner Verwaltungsabläufe, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist. Davon erfasst sind auch laufende Gesetzgebungsverfahren. Die Herausgabe eines in der Abstimmung befindlichen Referentenentwurfs kann sich auf die Willensbildung während der Ressortabstimmung negativ auswirken, da sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Bundesressorts über Inhalte diskutiert wird, welche im finalen Gesetzesentwurf nicht mehr oder verändert enthalten sind.

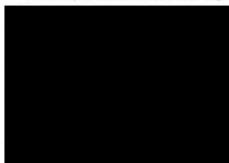
Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse [REDACTED] oder
 2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [REDACTED]
- erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Berlin, 16.03.2020
Seite 3 von 3

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/daten-schutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.